43/SN-40/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



Amt der Burgenländischen Landesregi

Landesamtsdirektion

Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

3. Juni 1985 Eisenstadt, am

Postanschrift: 7001 Eisenstadt

Tel.: (02682)600

Durchwahl Klappe 314

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1014 Wien

Zahl: LAD-16/304-1985

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985,

Stellungnahme

Bezug: Z1.810018/4-V/1a/85

Datem: 10. JUNE 1985

Varially 85-06-11 Choles

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zu dem mit do. Note vom 30.3.1985 übermittelten Entwurf einer

2. DSG-Novelle wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Erklärte Absicht der vorliegenden Novelle ist es, durch die Aufnahme von Sonderregelungen, die als erste Ansätze eines "Besonderen Teiles" des Datenschutzgesetzes zu sehen sind, den erforderlichen Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bereiche Wissenschaft und Statistik und den Rechten der Betroffenen klarer zu lösen. Seitens des Landes Burgenland wird allerdings bezweifelt, ob dies mit der vorliegenden Novelle gelungen ist. Es wird hiebei auf die Bestimmung des § 51 a Abs. 2 hingewiesen, wonach der neue 7. Abschnitt für Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch dann gilt, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden. Diese Regelung bedeutet jedenfalls eine Verschlechterung der

- 2 -

rechtlichen Position der Wissenschaft gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Im übrigen sieht das Burgen-land - obwohl selbst davon dzt. nicht betroffen - nicht nur die Interessen von Bundeseinrichtungen, sondern auch die Interessen jener Länder, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, an denen Universitätskliniken bestehen, berührt. Durch die beabsichtigte Regelung erwachsen, was den Zugang zu Daten anlangt, unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten einerseits für jene Abteilungen, welche gleichzeitig Universitätskliniken sind, und andererseits für alle anderen Abteilungen.

Unklar erscheinen auch die den beiden neuen Abschnitten des Datenschutzgesetzes zugrunde liegenden Begriffe "Wissenschaft und Statistik" und damit die Tragweite des gesamten Entwurfes. Sowohl Wissenschaft wie (wenn gleich abgeschwächt) Statistik bezeichnen in erster Linie eine Methode, weiters deren Ergebnis und schließlich die Institution, die diese Methoden verwendet, das damit gewonnene Wissen sammelt, ordnet, bereithält und weitergibt. In § 51 a scheint der Entwurf durch seinen Verweis auf die §§ 6 und 17 davon auszugehen, daß die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bzw. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im gesamten Bereich der Vollziehung möglich ist. Die Regelungen der Abschnitte 7 und 8 erwecken hingegen den Eindruck, es wären nur die Hochschulen und deren Tätigkeit erfaßt. Zur Klarstellung wäre eine Abgrenzung zwischen den Begriffen "Statistik" und "Wissenschaft" einerseits und zwischen diesen beiden und der "normalen" übrigen Datenverarbeitung andererseits vorzunehmen. Hiebei wäre sicherzustellen, daß in jenen Fällen, in denen die Verwaltung aufgrund materiengesetzlicher Ermächtigungen zur Vollziehung zuständig ist, die erforderlichen wissenschaftlichen oder statistischen Untersuchungen nicht unter die Abschnitte 7 und 8 fallen dürfen.

- 3 **-**

Den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zufolge fallen die beabsichtigten Regelungen - "insoweit es sich um Regelungen des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr handelt" gem. § 2 DSG in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, denn diese umfasse, "wie bereits aus dem klaren Wortlaut der Kompetenznorm hervorgeht - offensichtlich nicht nur allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes, sondern bietet darüberhinaus eine Kompetenzgrundlage für die Regelung besonderer Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr." Dieser Auffassung muß aus der Sicht der Länder entgegengetreten werden. Sie bedeutet eine weitergehende Inanspruchnahme von Bundeskompetenzen und ein Abgehen vom bisherigen Verständnis des § 2 DSG, wonach diese Kompetenznorm eine Bundeszuständigkeit hinsichtlich allgemeiner Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten begründet.

Die Schaffung materienspezifischer Regelungen für den Datenschutz ist nach dieser Ansicht jedoch Sache des jeweiligen Materiengesetzgebers. Dem Bund kann daher eine Regelungskompetenz auf dem Gebiet der Wissenschaft und Statistik von vorneherein nur im Rahmen seiner jeweiligen einschlägigen Materienkompetenzen zukommen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 51 a:

Diese Bestimmung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Sie ist - wie oben dargelegt - vor allem für
jene Länder unannehmbar, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, in deren Verband Universitätskliniken
bestehen.

Außerdem bestehen folgende begriffliche Unklarheiten:

Der Begriff des Verwendens von Daten ist gem. § 3 Z 12 der Regierungsvorlage einer 1. DSG-Novelle auf Vorgänge beschränkt, die wenigstens eine automationsunterstützte Phase enthalten. In der Überschrift des § 51 a wird er jedoch auch auf den Abs. 2 bezogen, der eben auf nicht automationsunterstützte Vorgänge abstellt. Gleiches gilt für den Begriff des Verarbeitens von Daten (§ 3 Z 7 in der Fassung der Regierungsvorlage), der am Ende des § 51 a Abs. 2 in einer in sich widersprüchlichen Weise verwendet wird.

Zu § 51 b:

An den Krankenanstalten erfolgt die Ermittlung personenbezogener Daten im allgemeinen nicht getrennt nach den
Zwecken der Krankenbehandlung und jenen der wissenschaftlichen Forschung. Es ist unrealistisch anzunehmen, daß
im Zeitpunkt der Erhebung derartiger Daten in jedem Fall
schon abzusehen ist, ob sie für wissenschaftliche Zwecke
herangezogen werden oder nicht. Ebenso ist es unmöglich,
dem Gebot zu entsprechen, vor jeder wissenschaftlichen
Auswertung von Daten, die beim Betroffenen unter Umständen
erhoben worden sind und eine Information des Betroffenen
als unmöglich erscheinen ließen, im nachhinein den Betroffenen zu informieren.

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen von der Notwendigkeit der Zustimmung des Betroffenen und von der Möglichkeit des Widerrufs. Über letztere Möglichkeit findet sich jedoch im Gesetzestext kein Hinweis.

Zu § 51 c:

Bei § 51 c ist darauf hinzuweisen, daß die Lockerung der Weitergabebestimmungen (insbesondere auch an private Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung), wie sie im § 7 Abs. 3 in der Fassung der 1. DSG-Novelle vorgesehen ist, dadurch praktisch völlig aufgehoben wird, als nunmehr für Weitergaben die Zustimmung des Betroffenen an die weitergebende Stelle vorzulegen wäre.

Die Regelung im Abs. 2 bedeutet eine nicht einzusehende und - angesichts der im § 54 DSG enthaltenen Regelung für Medienunternehmungen - überdies dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufende Bevormundung der Wissenschaft. Der Abs. 2 ermöglicht es außerdem der Datenschutzkommission, über die Beurteilung spezieller Forschungsprojekte massiv in die Forschungstätigkeit einzugreifen.

Zu § 51 d:

Die Regelung des Abs. 1 würde bedeuten, daß personenbezogene Daten, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhoben worden sind, auch nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung übermittelt werden dürften. Es wäre also unzulässig, Informationen über den Gesundheitszustand eines Menschen, die an einem nicht-klinischen Universitätsinstitut, etwa an einem Hygieneinstitut im Zuge einer Untersuchung über Folgen von Emissionen, für eine wissenschaftliche Untersuchung erhoben worden sind, an eine nur mit der Behandlung von Kranken befaßte Abteilung eines Landeskrankenhauses zu übermitteln. Dies wäre selbst dann nicht zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit oder des Lebens des Betroffenen erforderlich wäre und wenn der Betroffene zugestimmt hätte.

In Absatz 2 wurde eine schriftliche Information des Betroffenen über die Verwendung der Daten für weitere wissenschaftliche Zwecke vorgeschrieben. Dies setzt in der praktischen Durchführung voraus, daß zumindest die jeweilige Adresse des Betroffenen evident gehalten wird. Es ist nicht auszuschließen, daß auch noch andere personenbezogene Daten, die nicht unmittelbar mit der wissenschaft-

lichen Untersuchung zusammenhängen, gesammelt werden müssen, was sicherlich nicht im Sinne des Datenschutzes gelegen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Veröffentlichung dem Begriff des Übermittelns von Daten (§ 3 Z 9 der Regierungsvorlage) bereits inhärent ist und daher nicht gesondert angeführt werden müßte.

Zu § 51 e:

Diese Bestimmung würde zur Folge haben, daß Datenträger mit personenbezogenen Daten, die für eine wissenschaftliche Untersuchung verwendet worden sind, nicht durch andere herangezogen werden könnten, um die in der betreffenden Untersuchung aufgestellten Behauptungen zu überprüfen.

Da die in Rede stehende Bestimmung in Hinblick auf Universitäten, Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch für Datenträger, die nicht mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt worden sind, gelten soll, bedeutet sie, daß alles Archivmaterial, das personenbezogene Daten lebender Personen enthält, nach seiner wissenschaftlichen Auswertung zu vernichten wäre. Dem Begriff der wissenschaftlichen Zwecke (Abs. 1) liegt die Problematik des Zeitrahmens wissenschaftlicher Tätigkeiten zugrunde. So wird zum Beispiel bei institutionalisierten Archiven der wissenschaftliche Zweck darin bestehen, die archivierten Daten zeitlich unbegrenzt aufzubewahren und auch jederzeit wieder zu wissenschaftlichen Auswertungen (ohne bestimmte Begrenzung) zur Verfügung zu stellen.

- 7 -

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Anonymisierung" nicht durch den Begriff "Verschlüsselung" definiert werden kann.

Zu den §§ 51 g bis 51 k (8. Abschnitt):

Es gelten sinngemäß die zum 7. Abschnitt erhobenen Einwendungen.

Wunschgemäß werden 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung: i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.:

Shiller

- 8 -

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 3. Juni 1985

- 1. Dem Präsidium des Nationalrates Pro Hard-Benner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
- 2. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
- 3. allen Ämtern der Landesregierungen, z.Hd. der Herren Landesamtsdirektoren,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung: i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.: